



Statuten des TTC Höngg

1 Name, Gründung, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Tischtennisclub Höngg" (früher Züri-Leu) besteht seit 17.10.1974 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Der TTC Höngg bezweckt die Ausübung und Förderung des Tischtennis-Sports.
- Art. 3 Der TTC Höngg ist Mitglied des Schweiz. Tischtennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2 Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TTC Höngg besteht aus Aktiv-, Junioren-, Jugend-, Schüler-, Benjamin-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Aktive sind Mitglieder über 20 Jahre(geb. vor 1.7.)
 - Junioren sind Mitglieder bis 20 Jahre(geb. nach 30.6.)
 - Jugend sind Mitglieder bis 17 Jahre(geb. nach 30.6.)
 - Schüler sind Mitglieder bis 14 Jahre(geb. nach 30.6.)
 - Benjamine sind Mitglieder bis 12 Jahre(geb. nach 30.6.)
 - Ehrenmitglieder werden Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
 - Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TTC Höngg. Sie sind zu allen Veranstaltungen willkommen, können aber nicht aktiv an den Wettkämpfen, jedoch an höchstens 5 Trainingsabenden pro Jahr teilnehmen.
- Art. 5 Die Mitgliederzahl (ausgen. Passiv- und Ehrenmitglieder) ist limitiert. Neue Mitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine unbehinderte Ausübung des Tischtennis-Sports im üblichen Rahmen gestattet.
- Art. 6 Wer in den TTC Höngg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen und bezahlt die von der GV beschlossenen Beiträge. Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs.
- Art. 7 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 8 Der Austritt und der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten.
- Art. 9 Mitglieder, die dem Ansehen des Clubs schaden, mutwillig dessen Eigentum beschädigen oder die Statuten und Reglemente missachten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.
- Art. 10 Die Mitglieder trainieren auf eigene Verantwortung, der Verein lehnt jede Haftung ab. Den Aktivmitgliedern wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

3 Beiträge

- Art. 11 Die Jahresbeiträge und allfällige weitere Beiträge werden von der GV festgesetzt und im separat geführten Finanzreglement erläutert. Die Beiträge sind im voraus und jährlich zu entrichten. Der maximale Jahresbeitrag, und somit die Haftung eines Mitgliedes, beträgt 200.-

4 Organisation

Art. 12 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 13 Die Organe des Clubs sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Clubversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisoren

5 Generalversammlung

Art. 14 Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Für alle Aktivmitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Die Einladungen mit Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im voraus zugestellt werden. Die ordentliche GV findet alljährlich bis spätestens 2 Monate nach Vereinsjahresende statt. Unentschuldigtes fernbleiben wird gemäss Finanzreglement gebüsst. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Stimmberechtigt sind alle an der GV teilnehmenden Ehren-, Aktive-, und Nachwuchsmitglieder welche zum Zeitpunkt der GV das 17. Lebensjahr erreicht haben. Neue Mitglieder sind erst nach ihrer Aufnahme an der GV stimmberechtigt. Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV Beschluss gefasst werden, wenn der Stimmberechtigten beschliesst, darauf einzutreten.

Art. 15 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. die Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- e. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und evtl. weiterer Delegierter
- f. Revision der Statuten und Genehmigung von Reglementen
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Art. 16 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der lizenzierten Aktiven anwesend sind. Muss eine 2. GV einberufen werden, so ist diese auf jeden Fall beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.

6 Clubversammlung

Art. 17 Clubversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie dienen der Besprechung von internen Clubangelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind.

7 Vorstand

Art. 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 3 - 6 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Aktuar und gleichzeitig Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Spielleiter
- e. Materialverwalter (Beisitzer)
- f. Jugendverantwortlicher (falls es die aktuelle Mitgliedersituation erfordert)

Art. 19 Einzelunterschrift führen der Präsident und der Kassier. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien, zusammen mit denjenigen Vorstandsmitgliedern, welche Einzelunterschrift haben.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand bis 1. April im Besitz der schriftlichen Rücktrittserklärung sein.

Art. 21 Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes (ausgenommen Tischanschaffungen) betragen Fr. 300.-. Höhere Ausgaben sind der GV zu unterbreiten.

8 Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden als 1. und 2. Revisor bezeichnet. Jedes Jahr findet eine Verschiebung des Zweiten zum 1. Revisor statt. Dabei scheidet der Erste aus und es muss ein zweiter, neuer Revisor gewählt werden. Eine Wiederwählbarkeit ist nur alle 2 Jahre möglich.

9 Vereinsvermögen

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls einzelne Mitglieder oder Vorstandsmitglieder.

10 Auflösung des Vereins

Art. 24 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen.
An der GV selbst entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 25 Im Falle einer Auflösung soll das verbleibende Vereinsvermögen in den Dienst der Förderung des Tischtennissports gestellt werden.

11 Rechtskraft

Art. 26 Diese revidierten Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 20. Juni 2017 angenommen und treten ab 21. Juni 2017 in Kraft. Alle früheren Statuten und Beschlüsse, die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehen, sind damit ausser Kraft gesetzt.

Der Tischtennisclub - Höngg